

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 8. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 07.03.2017, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 8 Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Jugend- und Familienhilfe
- 2.1. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Neuss e. V.
Vorlage: 51/1907/XVI/2017
- 2.2. Vorstellung der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen

- Ausländern
Vorlage: 51/1906/XVI/2017
- 3. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
 - 3.1. Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15.03.2017 an das Landesjugendamt
Vorlage: 51/1894/XVI/2017
 - 3.2. Ausbauplanungen für Kindertagesstätten in Korschenbroich
Vorlage: 51/1895/XVI/2017
 - 3.3. Erweiterung der Kindertageseinrichtung Josef-Thory-Straße in Korschenbroich Kleinenbroich um eine Gruppe
Vorlage: 51/1896/XVI/2017
 - 3.4. Erweiterung des städtischen Familienzentrums in Korschenbroich Herrenshoff
Vorlage: 51/1903/XVI/2017
- 4. Kreisentwicklungskonzept
 - 4.1. Entwicklung im Bereich des Elterngeldes (Stand der Zahlen 31.12.2016)
Vorlage: 51/1893/XVI/2017
- 5. Jugendarbeit / Jugendschutz
 - 5.1. Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen auf Bezuschussung der Kosten für den Umbau eines Raumes im Jugendheim in Bedburdyck zur Küche
Vorlage: 51/1905/XVI/2017
 - 5.2. Bericht über die Jugendhilfeausgaben 2017
Vorlage: 51/1908/XVI/2017
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 7. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 Die Grünen
Vorlage: 51/1942/XVI/2017
- 8. Anfragen
- 9. Verschiedenes

Vorsitz

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1907/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Neuss e. V.****Sachverhalt:**

Die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach den rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) gehalten, mit freien Jugendhilfe-Trägern zusammenzuarbeiten, um der Vielfalt der Träger mit unterschiedlichen Wertorientierungen, inhaltlichen Schwerpunkten und verschiedenen Arbeitsformen und –methoden gerecht zu werden.

Nach § 74 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe fördern, wenn der Träger

- die fachlichen Voraussetzungen erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Das Diakonische Werk, ehemals in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, jetzt Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinden in Neuss e. V., betreibt u. a. Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Korschenbroich.

Bei der Erziehungsberatung handelt es sich um eine Aufgabe der Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, der vorgibt, dass Erziehungsberatungsstellen jungen Menschen und deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten u. a. bei der Klärung und Bewältigung einzelfall- bzw. familienbezogener Probleme, auch durch Trennung und Scheidung, Hilfestellung anbieten und mit ihnen gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten sollen.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bezuschusst die wichtige Arbeit der Erziehungsberatungsstellen des Diakonischen Werkes seit über 30 Jahren nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses. Grundlage ist zurzeit der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.05.2007. Die Höhe des bisherigen Zuschusses liegt seit

Jahren unverändert bei 74.700 €. Zwischen dem Kreisjugendamt und der Beratungsstelle bestand und besteht eine enge und gute fachliche Kooperation.

Im Jahr 2015 wurde durch den Träger darauf hingewiesen, dass wegen der Steigerungen der Betriebs- und hier insbesondere der Personalkosten die bisher gezahlten Zuschüsse für den Betrieb der Beratungsstelle dauerhaft nicht auskömmlich sind.

Personalkosteneinsparungen zur Reduzierung der laufenden Kosten in der Erziehungsberatungsstelle sind nicht möglich. Nach den Richtlinien des Landes NRW ist eine Förderung der Beratungsstelle von dort nur möglich, wenn mindestens 3 Vollzeitstellen für Fachkräfte mit den entsprechend geforderten Qualifikationen (Psychologe, Sozialarbeiter bzw. -pädagogin oder Heilpädagogin und Kinder- und Jugendlichen- oder Familientherapeut) vorgehalten werden. Bei ausbleibender Landesförderung könnte der Betrieb der Erziehungsberatungsstelle nicht mehr aufrechterhalten werden.

In Verhandlungen zwischen den Jugendämtern des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst und dem Diakonischen Werk wurde deutlich, dass zur Planungssicherheit für alle Beteiligten eine vertragliche Vereinbarung über die Förderung der Beratungsstelle sinnvoll ist, in der sowohl die Leistungen des Trägers als auch die Förderungen durch die Jugendämter des Rhein-Kreises und der Stadt Kaarst festgeschrieben werden.

Die im SGB VIII rechtlich festgeschriebenen Qualitätsstandards fordern konkrete Formen der Zusammenarbeit. Eine Bezuschussung auf Grund von Einzelbeschlüssen wird diesen Anforderungen nicht mehr gerecht. Vertragliche Vereinbarungen sind der bessere Weg, um konkrete Aufgaben, Fallzahlen und weitere wichtige Bedingungen schriftlich festzuhalten und auf diese Weise für die Beteiligten verbindliche und verlässliche Standards festzulegen.

Die vom Jugendamt vorbereitete Vereinbarung – siehe Anlage - wurde mit der Abteilung ZS 1 – Recht abgestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt hat der Vergabe zugestimmt.

Das Jugendamt der Stadt Kaarst hat bereits am 25.10.2016 die Beschlussfassung bzgl. einer entsprechenden Vereinbarung beim dortigen Jugendhilfeausschuss herbeigeführt.

Für das Jahr 2017 soll ein vom Kreisjugendamt Neuss zu zahlender Zuschuss in Höhe von 107.469 € vereinbart werden, der durch die Ansätze im bereits genehmigten Haushalt für das Jahr 2017 gedeckt werden kann.

Zur Finanzierung der u.a. durch Tarifsteigerungen regelmäßig steigenden Kosten soll eine Dynamisierung des Zuschussbetrages von jährlich 1,5 % vereinbart werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass das Kreisjugendamt Neuss gemeinsam mit dem Jugendamt der Stadt Kaarst mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Neuss e.V. eine Vereinbarung über die Förderung der Familien- und Erziehungsberatungsstelle abschließt. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses, siehe Anlage.

Die Mittel sind im Haushalt 2017 unter dem PSP Element 1.100.060.363.011 vorhanden.

Anlagen:

2017 03 Vertrag EB Diakonie Stand 14.02.2017

V E R E I N B A R U N G

über das Leistungsangebot

Familien- und Erziehungsberatung

zwischen dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und dem Jugendamt der Stadt Kaarst –
nachfolgend „Jugendämter“ genannt –

und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchengemeinde Neuss e.V. – nachfolgend
„Diakonisches Werk“ genannt –

§ 1 Präambel

Familien- und Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren und bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 2 Adressaten

Adressaten der Leistung Familien- und Erziehungsberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst leben, sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

§ 3 Familien- und Erziehungsberatungsstelle

(1) Die in § 4 beschriebenen Leistungen werden in einer hierfür vorgehaltenen Einrichtung erbracht, welche sich im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter befinden muss. Jede Änderung ist zuvor mit dem jeweiligen Jugendamt abzustimmen. Die Einrichtung wird im Weiteren als Beratungsstelle bezeichnet.

(2) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung Familien- und Erziehungsberatung eine eigene Organisationseinheit (Institutionelle Beratung) vorzuhalten.

(3) Wenn die in § 4 beschriebenen Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht werden sollen, wird sichergestellt, dass die Beratungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

§ 4 Leistungen

(1) Das Diakonische Werk erbringt folgende Leistungen.

(a) Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen

Die Beratungsstelle unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung und berät und

unterstützt bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Die Erziehungsberatung wird auch als Hilfe für junge Volljährige geleistet.

(b) Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten

Familien- und Erziehungsberatung umfasst einzelfallübergreifende und präventiv ausgerichtete Arbeit im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Präventive Arbeit und Vernetzungskapazitäten umfassen 25 Prozent der Arbeit der Beratungsstelle.

Da sich Art und Form präventiver Arbeit und Vernetzungsaktivitäten verändern können, sind diese im jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweis gesondert aufzuführen.

(2) Die Fallzahlen sind vom Diakonischen Werk jährlich nachzuweisen. Bei der Bemessung des Förderbetrages gemäß § 7 sind die Vertragsparteien davon ausgegangen, dass pro Jahr mindestens 286 Beratungsfälle zu bearbeiten und zu begleiten sind. Hierbei wird von durchschnittlich 3 Beratungsterminen in der Beratungsstelle ausgegangen. Telefonische Anfragen sind somit von der Erfassung ausgeschlossen. Sollte die Fallzahl darunter liegen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 5 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, für die Aufgabenwahrnehmung nach § 4 im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geeignetes, psychologisch bzw. therapeutisch geschultes Personal in den Räumlichkeiten der Erziehungsberatungsstelle vorzuhalten, und zwar mindestens

- 1 Vollzeitstelle Psychologe/-in,
- 2,5 Vollzeitstellen Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in
- 0,77 Stellen Verwaltungsfachkraft

(2) Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

(3) Die Beratungsstelle verfügt über von anderen Institutionen getrennte Räumlichkeiten. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind mindestens ein Therapie-raum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

(4) Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Hierzu zählen neben den allgemeinen Verwaltungskosten insbesondere Kosten für Therapiematerial und Fachliteratur.

§ 6 Qualität der Leistung

(1) Das Diakonische Werk sichert bei der Leistungserbringungen folgende Qualität zu:

(a) Fachliche Standards

Die Tätigkeit der Beratungsstelle erfolgt auf der Grundlage der „Fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Erziehungsberatung ist als integriertes Leistungsangebot gem. §§ 16 – 18 und 28 SGB VIII konzeptionell ausgewiesen.

(b) Multiprofessionelles Team

Die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräfte mit einer Familie arbeiten.

(c) Niederschwelligkeit

Die Beratungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Es ist gewährleistet, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen in der Regel spätestens am Tag nach der Anmeldung einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von vier Wochen nach der Anmeldung stattfinden, soll mindestens 80 Prozent betragen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlung anderer Institutionen (z.B. Gericht, Schule), so wird die Beratungsstelle, soweit erforderlich, versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Berechtigten ist ausgeschlossen. Die Beratungsleistungen sind für die Ratsuchenden kostenfrei.

(d) Vertrauensschutz

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Beratungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

(2) Zusammenarbeit

Jährlich wird ein Qualitätsdialog zwischen den Jugendämtern und dem Diakonischen Werk durchgeführt, um die Leistungserbringung der Beratungsstelle, die Leistungserbringung der Jugendämter und die Kooperation, zu evaluieren und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 7 Vereinbarung über die Finanzierung der Leistung

(1) Die Jugendämter fördern den Betrieb der Beratungsstelle im Kalenderjahr 2017 auf Basis der beigefügten Berechnungsgrundlage mit einem Betrag von insgesamt 228.658 €.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag steigert sich jährlich um 1,5 %, damit das Diakonische Werk Kostensteigerungen z.B. im Personal refinanzieren kann.

(3) Die Aufteilung des Förderbetrages auf die Jugendämter erfolgt nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre:

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	47 %, dies entspricht 107.469 € (gerundet)
Jugendamt Stadt Kaarst	53 %, dies entspricht 121.189 € (gerundet)

Berechnungsgrundlage der Aufteilung ist der Durchschnittswert aus den Jahren 2011 bis 2015. Die Aufteilung wird alle 5 Jahre aktualisiert, um den Verteilungsschlüssel anzupassen, erstmalig ab dem Jahr 2022.

(4) Der Nachweis der rechtmäßigen Verwendung der Förderbeträge erfolgt durch jährliche Vorlage des für das Landesjugendamt zu erstellenden Verwendungsnachweises mit dazugehöriger Statistik und dem entsprechenden Prüfbescheid des Landes.

(5) Die Rechnungsprüfungsämter des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst erhalten ein eigenes Prüfungsrecht.

§ 8 Berechnungsgrundlage, Vertragslaufzeit

(1) Die Berechnungsgrundlagen für diesen Vertrag werden für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann jährlich gekündigt werden. Es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.

(3) Eine fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstoß gegen die vereinbarten Vertragspflichten) bleibt den Vertragsparteien zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommen.

Korschenbroich,

Tillmann Lonnes
Jugenddezernent Rhein-Kreis Neuss

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter Stadt Kaarst

Marion Klein
Leiterin Jugendamt Rhein-Kreis Neuss

Ute Schnur
Bereichsleiterin Jugend und Familie
Stadt Kaarst

Christoph Havers
Geschäftsführer Diakonisches Werk

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1906/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.2**Vorstellung der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern****Sachverhalt:**

Im vergangenen Jahr hat der Rhein-Kreis Neuss ein Integrationskonzept erstellt, das sich schwerpunktmäßig mit der Frage beschäftigt, wie man die vielen Hilfen, die für Flüchtlinge bereits geleistet werden, im Rahmen eines ganzheitlichen Konzepts noch besser koordinieren kann, damit die Integration unserer neuen Mitbürger in Ausbildung, Arbeit und im Alltag am besten gelingt.

Ein Baustein der genannten Hilfen ist der Umgang mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die dem Jugendamt zugewiesen werden.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere die Inobhutnahmen sowie die anschließende Gewährung von Hilfen zur Erziehung und auch Hilfen für junge Volljährige, soweit umA volljährig werden und noch einen entsprechenden Bedarf haben, die wirtschaftliche Abwicklung dieser Maßnahmen und die Ausübung von Vormundschaften für ausländische Minderjährige. Flankiert werden diese Aufgaben durch Maßnahmen der Jugendpflege sowie die Betreuung jüngerer Kinder in Kindertageseinrichtungen. Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen ist dabei eine Selbstverständlichkeit.

Die Komplexität der Arbeit sowie die verschiedenen Aufgabenfelder werden anhand von Zahlen und Daten sowie der Vorstellung von Einzelfällen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1894/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1**Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15.03.2017 an das Landesjugendamt****Sachverhalt:****Landeszuspruch für Kindertageseinrichtungen**

Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach KiBiz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Gemäß § 19 Abs. 3 wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung ist vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Die Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen ist dem Jugendhilfeausschuss am 10.11.2016 vorgelegt worden.

Aus der Bedarfsplanung ist hervorgegangen, dass in den drei Orten im Zuständigkeitsbereich zusätzliche Plätze für Kinder unter und über drei Jahren geschaffen werden müssen. Von den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen sind entsprechende Maßnahmen geplant und Zuschüsse beantragt und bewilligt worden.

Für die Stadt Korschenbroich sind für das kommende Kindergartenjahr zwei weitere Gruppen für Kinder über drei Jahren notwendig, die in der Meldung an das Landesjugendamt bereits berücksichtigt worden sind. Die Gruppen werden an bestehende Einrichtungen angebaut. Weitere Informationen dazu können den folgenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung dem Landesjugendamt zum 15.03.2017 gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz die im Folgenden aufgeführten Gruppenkonstellationen zu melden.

Darüber hinaus

- haben die Eltern grundsätzlich das Recht gemäß § 3a Abs. 3 KiBiz den zeitlichen Umfang der Betreuung ihres Kindes nach dem individuellen Bedarf in allen Kindertageseinrichtungen frei zu wählen. Lediglich bei der 45 Stunden Betreuung ist der Anteil der Kinder über drei Jahren in der Gruppenform I und III gemäß § 19 Abs. 3 im Jugendamtsbezirk für das Kindergartenjahr 2016/17 auf 55 % (51 % + 4 %) zu begrenzen.
- wird dem Kreisjugendamt grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Gruppenkonstellationen zu verändern, soweit dies aufgrund einer Bedarfsänderung notwendig wird.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1895/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.2**Ausbauplanungen für Kindertagesstätten in Korschenbroich****Sachverhalt:**

Wie bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.11.2016 aufgezeigt, nimmt die Zahl der Kindergartenkinder im gesamten Zuständigkeitsbereich stark zu. Das Kreisjugendamt hat mit dem Bürgermeister der Stadt Korschenbroich zwischen dem 23.08.2016 und dem 16.01.2017 insgesamt 7 Planungsgespräche geführt, um für das nächste Kindergartenjahr aber auch für die Zeit darüber hinaus ausreichend Plätze für Kinder unter und über drei Jahren anbieten zu können. In Jüchen und Rommerskirchen sind bereits Baumaßnahmen bewilligt worden.

Für die Stadt Korschenbroich stehen noch Maßnahmen aus.

Geplant sind folgende Projekte:

- Erweiterung des städtischen Familienzentrums „Josef-Thory-Straße um eine fünfte Gruppe. Die entsprechende Sitzungsvorlage mit Erläuterungen liegt vor.
- Erweiterung des städtischen Familienzentrums in Herrenshoff um eine sechste Gruppe. Die entsprechende Sitzungsvorlage mit Erläuterungen liegt vor.
- Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Pestalozzistraße“ um eine dritte Gruppe
Träger: Diakonisches Werk Rhein-Kreis Neuss e.V.
Die Stadt Korschenbroich ist Eigentümerin der Kindertageseinrichtung, die sich in der Trägerschaft der Diakonie befindet. Die Stadt wird die Einrichtung um eine Gruppe, die für die Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren geeignet sein wird, in Modulbauweise erweitern und an die Diakonie vermieten. Die Diakonie wird im Rahmen der Betriebskostenförderung gemäß § 20 Abs. 2 KiBiz einen Mietkostenzuschuss beantragen, um darüber die Miete zu finanzieren. Ein Kreiszuschuss kann deshalb für die Baumaßnahme nicht gewährt werden. Inbetriebnahme zum Kindergartenjahr 2017/18.

Die Gruppenkonstellation und die Belegung in der Kindertageseinrichtung stellen sich für das Kindergartenjahr 2017/18 wie folgt dar:

- 1 Gruppe der Gruppenform I mit 6 U3-Plätzen und 14 Ü3-Plätzen
- 2 Gruppen der Gruppenform III mit bis zu 50 Ü3-Plätzen

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erweiterung der Kindertageseinrichtung Pestalozzistraße um eine Gruppe, die für die Betreuung für Kinder unter und über drei Jahren geeignet ist, zu.

Die Gruppe ist gemäß § 20 KiBiz bei den Betriebskosten zu fördern. Der entsprechende Landeszuschuss gemäß § 19 KiBiz ist zu beantragen.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1896/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.3
Erweiterung der Kindertageseinrichtung Josef-Thory-Straße in Korschenbroich Kleinenbroich um eine Gruppe
Sachverhalt:

Aufgrund der vielen Zuzügen von Familien mit Kindern im Kindergartenalter in Neubaugebiete und in alten Wohnungsbestand in den Stadtteil Kleinenbroich war zu Beginn des Kindergartenjahres die Einrichtung einer provisorischen Gruppe im ehemaligen Kindergarten Hochstraße notwendig.

Dieses Provisorium soll durch den Anbau einer fünften Gruppe an das Städtische Familienzentrum „Josef-Thory-Straße“ abgelöst werden.

Mit der fünften Gruppe werden zusätzlich 3 U3-Plätze und 17 Ü3-Plätze geschaffen.

Die Gruppenkonstellation und die Belegung in der Kindertageseinrichtung stellen sich wie folgt dar:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| - 1,5 Gruppen der Gruppenform I mit | 6 U3-Plätzen und 24 Ü3-Plätzen |
| - 0,5 Gruppen der Gruppenform II mit | 5 U3-Plätzen |
| - 3 Gruppen der Gruppenform III mit | 12 Plätzen für Kinder mit Behinderung |
| und | 47 Regelplätzen |

Die Kindertageseinrichtung ist 1995 mit drei Kindergartengruppen in Betrieb genommen worden, bereits ein Jahr später wurde eine integrative Gruppe angebaut, 5 Jahre später wurde eine bestehende Kindergartengruppe in eine zweite integrative Gruppe umgewandelt. Seit dem Jahr 2008 ist die Einrichtung zertifiziertes Familienzentrum und seit 2009 wird eine Gruppe für die U3-Betreuung angeboten. Seit zwei Jahren arbeitet die Einrichtung inklusiv. Mit den genannten Veränderungen und damit verbunden zusätzliche Aufgaben sowie dem Anbau der fünften Gruppe ist es notwendig geworden, die Infrastruktur der Einrichtung zu erweitern (zusätzlicher Therapieraum, Hauswirtschaftsraum, Küche, Personalraum, Personaltoilette).

Die Stadt Korschenbroich hat mit Schreiben vom 11.08.2016 einen Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss beantragt. Darüber hinaus sind für die Baumaßnahme Landes- und Bundesmittel für den U3- und Ü3-Ausbau beantragt und bewilligt worden.

Finanzierung:

Zuschussberechnung Kindertageseinrichtung Josef-Thory-Straße Ko. Kleinenbroich		
Gesamtkosten lt. Antrag		800.000,00 €
Landesmittel Ü3-Ausbau	minus	196.932,90 €
Landesmittel U3-Ausbau	minus	60.000,00 €
anererkennungsfähige Kosten Kreiszuschuss		543.067,10 €
Kreiszuschuss bis zu 50 %		271.533,55 €

Beschlussvorschlag:

Der Stadt Korschenbroich wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anererkennungsfähigen Kosten für die Erweiterungsbaumaßnahme und für die Ausstattung der fünften Gruppe des städtischen Familienzentrums „Josef-Thory-Straße in Korschenbroich Kleinenbroich ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % = 271.533,55 €** zu anererkennungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 543.067,10 € gewährt.

Die Zweckbindung für die Baumaßnahme beträgt 30 und für die Inneneinrichtung 10 Jahre. Die Mittel sind im Haushalt 2016 im Produktbereich 060 361 010 eingeplant.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1903/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.4**Erweiterung des städtischen Familienzentrums in Korschenbroich
Herrenshoff****Sachverhalt:**

Im Stadtteil Herrenshoff sind seit Jahren, aufgrund eines Neubaugebietes, Zuzüge von jungen Familien mit Kindern im Kindergartenalter festzustellen. Die Kindertageseinrichtung kann aktuell nicht alle Kinder aus Herrenshoff aufnehmen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, obwohl die Einrichtung bereits in die gesetzlich zulässige Überbelegung gegangen ist. Eine Erweiterung der Kindertageseinrichtung um eine Gruppe für Kinder über drei Jahre ist deshalb notwendig.

Zum Kindergartenjahr 2014/15 ist bereits ein Provisorium an den Kindergarten angebaut worden, ein weiteres Provisorium ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da der Bedarf an Plätzen auch zukünftig gegeben sein wird.

Die Stadt Korschenbroich plant deshalb den Anbau von zwei Gruppen der Gruppenform III an die bestehende Einrichtung mit insgesamt 22 zusätzlichen Ü3-Plätzen.

Das bestehende Provisorium wird abgebaut und durch die beiden neuen Gruppen in Modulbauweise ersetzt.

Die Gruppenkonstellation und die Belegung in der Kindertageseinrichtung stellen sich zukünftig wie folgt dar:

- 1 Gruppe der Gruppenform I mit 6 U3-Plätzen und 14 Ü3-Plätzen
- 1 Gruppe der Gruppenform II mit 10 U3-Plätzen
- 4 Gruppen der Gruppenform III mit 5 Plätzen für Kinder mit Behinderung und 82 Regelplätzen

Da bei Erstellung der Sitzungsvorlage ein Antrag auf Förderung der Baumaßnahme mit Kreismitteln von der Stadt Korschenbroich noch nicht vorgelegt werden konnte, wird der Tagesordnungspunkt mit einer Tischvorlage ergänzt.

Für die Baumaßnahme werden über den Kreiszuschuss hinaus Bundesmittel für den Ü3-Ausbau beantragt.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1893/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1
Entwicklung im Bereich des Elterngeldes (Stand der Zahlen 31.12.2016)
Sachverhalt:

Zum 01.07.2015 ist das Elterngeld Plus in Kraft getreten. Die Elternzeit und damit das Elterngeld kann flexibler gestaltet werden. Maximal ist nunmehr ein Elterngeldbezug bis zu 36 Monaten möglich. Zusätzlich können vier Partnerschaftsmonate in Anspruch genommen werden, wenn beide Elternteile gleichzeitig für vier Monate eine Tätigkeit zwischen 25 und 30 Stunden wöchentlich aufnehmen.

Wie erwartet hat mit der Einführung von Elterngeld Plus der Beratungsbedarf und der Aufwand für persönliche und telefonische Kundenkontakte erheblich zugenommen.

Bis zum 31.12.2016 sind 5.239 Anträge auf Elterngeld im Rhein-Kreis Neuss gestellt worden (Vorjahr: 4.934 Anträge). Die Steigerung der Antragszahlen ist damit zu erklären, dass die Geburtenzahlen angestiegen sind und dass immer mehr Väter auch die Elternzeit – und damit das Elterngeld – in Anspruch nehmen. So stieg der Anteil der Väter, die Elterngeld beziehen von 21,58 % in 2015 auf 23,54 % in 2016.

Hinsichtlich der Aufteilung der entschiedenen Anträge auf die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Die Widerspruchsquote liegt z. Zt. bei 3,42 % (Vorjahr: 4,36 %). In 2016 sind 4 Klagen und 2 Berufungen erhoben worden gegenüber 11 im Vorjahr.

In 2016 wurden 32.163.856,53 € (Bundesmittel) ausgezahlt. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung um 640.405,46 €. Durchschnittlich wurde monatlich ein Betrag von 674,26 € (Vorjahr: 684,49 €) gezahlt.

Der Anteil der Elterngeldbezieher, die lediglich den Sockelbetrag von 300 € erhalten, liegt bei 35,17 % (Vorjahr: 34,33 %).

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt zur Zeit bei 20,67 Kalendertagen
(Landesdurchschnitt: 32,91 Kalendertage).

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis

Anlage JHA 07.03.2017 Elterngeld

	Mütter 2012	Väter 2012	Mütter 2011	Väter 2011	Mütter 2010	Väter 2010	Mütter 2009	Väter 2009
Dormagen	466	108	414	81	433	97	468	74
Grevenbroich	445	83	483	80	491	77	470	77
Jüchen	164	37	154	24	152	30	149	25
Kaarst	290	75	311	74	294	89	282	57
Korschenbroich	225	65	231	60	215	55	221	45
Meerbusch	382	97	382	99	371	83	426	85
Neuss	1331	285	1237	244	1331	244	1340	224
Rommerskirchen	78	18	92	21	89	20	94	20
Gesamtzahlen	3381	768	3304	683	3376	695	3450	607
	4149		3987		4071		4057	

	Mütter 2013	Väter 2013	Mütter 2014	Väter 2014	Mütter 2015	Väter 2015	Mütter 2016	Väter 2016
Dormagen	471	118	441	121	521	130	452	129
Grevenbroich	475	90	503	123	534	112	545	166
Jüchen	158	37	181	49	186	51	182	57
Kaarst	305	94	358	103	330	136	349	112
Korschenbroich	230	66	272	88	254	79	269	116
Meerbusch	383	116	436	108	428	138	426	121
Neuss	1374	290	1469	358	1411	355	1386	399
Rommerskirchen	102	29	122	40	99	35	116	47
Gesamtzahlen	3498	840	3782	990	3763	1036	3725	1147
	4338		4772		4799		4872	

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1905/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.1**Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen auf Bezuschussung der Kosten für den Umbau eines Raumes im Jugendheim in Bedburdyck zur Küche****Sachverhalt:**

Das Jugendheim in Bedburdyck wird seit Jahrzehnten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt. Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen beantragt nun mit Schreiben vom 27.01.2017 zu den Gesamtkosten in Höhe von 23.260,00 € zum Umbau eines Raumes zu einer Küche einen Zuschuss in Höhe von 8.722,50 €.

Nach dem Jugendförderplan 6.2.10.1 „Investive Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen“ sind neben den Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Fachkraft und einer Öffnungszeit von 20 Wochenstunden auch Einrichtungen mit mindestens 6 Wochenstunden förderungsfähige Jugendfreizeitstätten. Zu solch einer Einrichtung zählt das Jugendheim in Bedburdyck.

Weitere Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Der Bedarf für solch eine Einrichtung ist nach Auffassung des Kreisjugendamtes gegeben.

Der Antrag muss eine bauliche und inhaltliche Konzeption, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beinhalten.

Von der Evangelischen Kirchengemeinde liegt eine umfangreiche Antragserläuterung vor, die als Anlage beigefügt ist.

Die Gesamtkosten sind von der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen mit 23.260,00 € berechnet worden. Die Kirchengemeinde beantragt mit Schreiben vom 27.01.2017 einen Zuschuss in Höhe von 8.722,50 €. Nach den Richtlinien des Kreisjugendförderplanes, Position 6.2.10.1, kann dieser Zuschuss gewährt werden.

Die Kirchengemeinde bemüht sich parallel um die Zuschüsse Dritter (Landesmittel).

Falls Landesmittel gewährt werden, würden diese bei der Bemessung des Zuschusses noch angerechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen erhält gemäß Position 6.2.10.1 des Jugendförderplanes zu den anererkennungsfähigen Kosten in Höhe von 23.260,00 € für die Maßnahmen zum Umbau eines Raumes zur Küche einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage bis zu 8.722,50 €. Der Zuschuss wird mit einer Zweckbindung von 15 Jahren bewilligt.

Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180340, zur Verfügung.

Anlage Ev. Kirchengemeinde



Evangelische Kirchengemeinde Jüchen • Markt 33 • 41363 Jüchen

Rhein-Kreis Neuss

Jugendamt

z.Hd. Rheinhard Giese

Am Kirmsichhof 2

41352 Korschenbroich

Fig. 27.01.2017

Antrag auf Förderung – Umbaumaßnahme „Neue Küche“ Bedburdyck

Hiermit beantragen wir die Förderung der Errichtung einer neuen Küche im Ev. Jugendhaus Bedburdyck.

Antragserläuterung zum Umbau einer der Räume im Ev. Jugendheim in Bedburdyck:

Das Jugendheim in Bedburdyck wird auch nach vielen Jahren noch vorrangig von der Jugend genutzt. Dieser Umstand ist in vielen anderen, vergleichbaren Einrichtungen nicht mehr gegeben, daher möchten wir die Jugendarbeit an diesem Standort auch weiterhin stärken und vorantreiben. Dafür ist es nun notwendig Renovierungsmaßnahmen durchzuführen. Gerne möchten wir der Jugendarbeit einen früher als Bücherei genutzten Raum nun in einem neuen Gewand als Küche zur Verfügung stellen.

Öffnungszeiten: Der Kinder- und Jugendtreff hat im Rahmen eines (teil-) offenen Angebotes geöffnet. Die Öffnungszeiten sind dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Kinder und am Freitag von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr für Jugendliche. Die Aktivitäten während der Öffnungszeiten sind als offenes Angebot konzipiert (Spiele, Bastelangebote, Außenaktivitäten,...). Ergänzend ergeben sich aus dem Angebot und durch den persönlichen Kontakt auch immer wieder Beratungs- und Seelsorgesituationen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Besucherstruktur: Die regelmäßigen Angebote finden sowohl im Kinder- als auch Jugendbereich mit einem festen Kreis von 10 Teilnehmenden statt und werden durch wechselnde Kinder- und Jugendliche ergänzt. Insgesamt kann positiv berichtet werden, dass die Besucherstruktur trotz der häufigen personellen Wechsel auf einem stabilen Niveau gehalten werden konnte.

Sozialraum: Im Sozialraum Bedburdyck mit Gierath, Gubberath, Aldenhoven, Stessen, Damm Wallrath und Rath bieten wir derzeit als einziger Anbieter einen regelmäßigen offenen Treffpunkt für Kinder und Jugendliche an. Besonders an diesem Sozialraum ist, dass eine zentrale Einrichtung der Offenen Jugendarbeit in diesem Bereich fehlt. Dazu kommt, dass in der vor kurzem eröffneten, fußläufig entfernten Flüchtlingsunterkunft „Lindenhof“ auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht sind. Gerne würden wir daher unseren Standort attraktiver gestalten, um den Kindern und Jugendlichen im Sozialraum (incl. der Flüchtlinge) auch weiterhin, wenigstens einmal in der Woche einen zentralen Anlaufpunkt zu bieten.

Fachliche Begleitung der Einrichtung: Die Einrichtung wird fachlich durch den Jugendleiter der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen Diakon Rene Bamberg (Gemeindepädagoge B.A.,

Sozialarbeiter und Sozialpädagoge B.A.) betreut. Ergänzt wird er durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Projektbezogene Honorarkräfte. Die Aufsicht über die neue Küche soll die Küsterin der Evangelischen Kirchengemeinde für den Bereich Bedburdyck Christine Hemann (Ökotrophologin und Hauswirtschaftslehrerin) übernehmen. Dazu gehört auch, dass sie Projekte für Kinder und Jugendliche in der Küche fachlich begleitet.

Nutzung des Hauses neben der Jugendarbeit: Wir sind stolz und froh in Bedburdyck ein Haus der Jugend zu haben. Von außen deutlich sichtbar ist das große Kugelkreuz an der Fassade zu erkennen. Es ist das Zeichen der evangelischen Jugend und markiert das Haus als Ort für Kinder und Jugendliche. Das Haus ist eben nicht dem oft üblichen Trend zum Opfer gefallen, die Jugendhäuser einem vorrangig anderen Nutzen zuzuführen. Viel mehr bemüht sich die Gemeinde dieses Haus den Kindern und Jugendlichen zu erhalten. Natürlich gibt es aber auch Zeiten und Räume, die auch für andere Zwecke genutzt werden. So befindet sich im Obergeschoss der Kirchraum, der für die vierzehntägigen Sonn- und gelegentlichen Festtagsgottesdienste genutzt wird, aber selbstverständlich auch Ort für Kinder- und Jugendgottesdienste ist. Die einzige weitere Nutzung des Hauses ist der Frauenkreis, der sich einmal im Monat trifft. Die sonstigen anderweitigen, nicht-jugend Nutzungen entfallen auf Sonderveranstaltungen, wie etwa das Gemeindefest. Wobei bei letzterem die Jugend natürlich immer auch ein fester Bestandteil ist mit zahlreichen Spielangeboten. Insgesamt freuen wir uns daher mit der neuen Küche einen weiteren Raum der Jugend zur Verfügung zu stellen. Da der Frauenkreis eine kleine, bereits vorhandene Kaffeeküche nutzt, wird die Küche nahezu allein von der Jugend genutzt werden. Prozentual ergeben sich auf das Jahr (52 Wochen) gerechnet so folgende Nutzungsanteile unter Berücksichtigung der möglichen Nutzung für Feste, Sonderveranstaltungen und auch besondere Projekte der Gemeindegruppen neben der Jugend. Bei der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen sind sowohl die offenen als auch die speziellen Projekte für die Arbeit mit Flüchtlingen inkludiert.

- 75 % Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- 25 % Andere Nutzung

Inhaltliche Begründung: Vor den Überlegungen für eine Renovierung, bzw. den Umbau der vorhandenen Räume wurden die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des offenen Treffs zu ihren Wünschen befragt. Ebenso haben Gespräche mit Vertretern des Jugendamtes, der Gemeinde und des Jugendausschusses der Kirchengemeinde, sowie dem Presbyterium stattgefunden. Den größten gemeinsamen Nenner hat hierbei eine Küche ergeben. Bei den Kindern bestand der Wunsch darin gemeinsam etwas zu produzieren und dann natürlich auch zu essen. Hier haben wir damit begonnen die umliegenden Streuobstwiesen zu nutzen und behelfsmäßig Apfelmus hergestellt. Bei den weiteren Ideen für Plätzchen, Kuchen oder auch der einfachen Möglichkeit, dass mehrere Kinder gleichzeitig mithelfen konnten, sind wir schnell an die bisherigen baulichen Grenzen gestoßen. Ähnlich sieht es bei den Jugendlichen aus, die sich wünschen zum einen grundlegendes über das Kochen zu lernen, sich aber auch mit Ernährungstrends und der Herstellung von Grundnahrungsmitteln zu beschäftigen. Gerade das Thema der gesunden Ernährung ist dabei auch auf großes Interesse und breite Zustimmung in den Gremien gestoßen.

Mit der Eröffnung der Flüchtlingsunterkunft in direkter Nähe des Jugendzentrums gesellte sich dann ebenfalls der Wunsch dazu, die Jugendlichen Flüchtlinge ins Jugendzentrum einzuladen und miteinander ins Gespräch zu kommen, gemeinsam Spaß zu haben und etwas über die Kultur des anderen zu erfahren.

Da gerade das gemeinsame Essen hierbei von den Jugendlichen als besonders kommunikativ empfunden wurde, haben wir uns dazu entschieden besonders auch Aktionen im Austausch zwischen den Kulturen anbieten zu wollen. Gemeinsames Kochen und Essen stellt für uns den optimalen Rahmen dafür dar, Kommunikation zu fördern, gemeinsam etwas zu schaffen, interkulturelle Begegnungen zu ermöglichen, gegenseitig zu lehren und lernen und so nicht zu Letzt mögliche Vorurteile und vermeintliche Hürden zu überwinden.

Kostenübersicht:

Installation (Wasser, Abwasser)	3.500,00 €
Installation (Elektro)	1.500,00 €
Kernbohrung (Abluft)	400,00 €
Erneuerung Boden	560,00 €
Küchenmöbel incl. Elektrogeräte	11.000,00 €
Geschirr, Töpfe, Küchenhelfer	2.300,00 €
Malerarbeiten (Eigenleistung durch Jugendliche , nur Material)	100,00 €
Kleinarbeiten	3.900,00 €
Endsumme	23.260,00 €

Finanzierungsplan:

Gesamtkosten	23.260,00 €
Eigenmittel für NICHT-Jugend Nutzung (25%)	-5.815,00 €
Landesmittel (nicht verfügbar)	-0,00 €
Förderfähige Summe	17.445,00 €
Eigenmittel (50% d. förderfähigen Summe)	-8.722,50 €
Kreismittel (50% d. förderfähigen Summe)	-8.722,50 €
Restbetrag	0,00 €



Pfarrer Horst Porkolab
Vorsitzender des Presbyteriums

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1908/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.2**Bericht über die Jugendhilfeausgaben 2017****Sachverhalt:**

Für die Jahre 2016 / 2017 wurde seitens des Rhein-Kreises Neuss ein Doppelhaushalt aufgestellt. Insofern hatte der Kreisjugendhilfeausschuss den Haushaltsentwurf bereits im letzten Jahr zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss empfohlen.

Zu möglichen Änderungen und Tendenzen seit 2015 trägt die Verwaltung in der Sitzung vor. Die einzelnen Sachverhalte wurden bereits im November 2016 mit der Kämmerei sowie den Bürgermeisterern erörtert.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurde die Kreisumlage Jugendamt zwischenzeitlich endgültig festgesetzt: Es ist eine Mehrbelastung in Höhe von knapp 392.200 € berechnet worden, die sich aus erhöhten Aufwendungen im Bereich der Jugend- und Familienhilfe ergibt.

In der **Jugend- und Familienhilfe – Hilfe zur Erziehung** waren in 2015 die Kosten im Bereich der Heimerziehung, aber auch im Bereich Unterbringung von Müttern/Vätern mit Kindern sowie Notsituationen deutlich angestiegen. Dieser Mehraufwand war zum Teil auf die ersten zugewiesenen unbegleiteten Flüchtlinge, aber auch auf einzelne Familien zurückzuführen, so eine geistig behinderte Mutter, die mit 4 Kindern unterzubringen war, eine Familie mit 8 Kindern, in der die Mutter nach der letzten Geburt verstarb – hier wurde zunächst Hilfe in Notsituationen geleistet, dann mussten 6 der Kinder untergebracht werden; 2 konnten im Herbst 2016 wieder in den Haushalt des Vaters zurückkehren. Auch aus einer ausländerrechtlich geduldeten Familie mussten 3 Kinder herausgenommen werden. In 6 Familien waren Mütter schwerstkrank, die Familien mussten längerfristig unterstützt werden, zum Teil auch nach dem Tod der Mutter. Zu diesen Einzelfällen kamen ein tendenzieller Anstieg der stationären Hilfen sowie eine hohe Anzahl an Übernahmen von „Fremdfällen“ in der Vollzeitpflege nach § 86 Abs. 6 SGB VIII hinzu. Durch die ebenfalls gestiegenen Erträge konnte zumindest ein Teil der Kosten gedeckt werden.

In 2016 wurden wiederum in einzelnen Bereichen, insbesondere Heimerziehung Minderjährige, Vollzeitpflege (vor allem Übernahme Fremdfälle nach § 86 VI SGB VIII) und Inobhutnahmen (Zahlen schwanken jährlich), höhere Aufwendungen benötigt. Diese konnten

jedoch durch Mittelübertragungen und ebenfalls erhöhte Erträge aufgefangen werden, so dass in 2016 keine überplanmäßigen Aufwendungen notwendig waren.

Nach Fallrückgängen im stationären Bereich ab Herbst 2016 sind die Zahlen in den letzten Wochen wieder leicht gestiegen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Derzeit wird für 2017 nicht mit überplanmäßigen Aufwendungen gerechnet.

Das **Unterhaltungsvorschussgesetz** sollte zunächst zum 01.01.2017 geändert werden.

Nunmehr ist eine Änderung zum 01.07.2017 zu erwarten. Hierbei wird der Leistungsbezugszeitraum verdreifacht. Empfänger von ALG II-Leistungen sollen als Aufstocker mit mindestens 600 € Verdienst Anspruch haben.

Ab 01.07.2017 ist nach bisherigen Einschätzungen auch des LKT NW mindestens von einer Verdoppelung der Anträge und Fallzahlen sowie der Aufwendungen zu rechnen; eine rückwirkende Gewährung wurde diskutiert, ist aber zurzeit nicht vorgesehen.

Die Höhe der von den Kommunen zu tragenden Anteile sowie die Abwicklung der Zahlungen bzw. Verrechnungen der Bundes- und Landesanteile über die Bezirksregierung Düsseldorf sind immer noch offen. Der Anteil des Bundes soll von 33 % auf 40 % erhöht werden.

Inwieweit das Land NRW seinen Anteil erhöht, bleibt abzuwarten.

Gegebenenfalls haben die Kommunen die Mittel vorzustrecken. Dies würde einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 250.000 € für das 2. Halbjahr 2017 bedeuten.

Im Bereich der **Kindertagesbetreuung** sind die Aufwendungen sowohl im investiven, aber auch im konsumtiven Bereich seit 2016 gestiegen, u. a. durch Erhöhung der Kindpauschalen durch die Landesregierung sowie durch den weiteren Anstieg der Fallzahlen und Ausweitung der Betreuungszeiten. In 2016 konnten diese durch Mittelübertragungen sowie Mehr-Erträge aufgefangen werden.

In 2017 ist die Deckung des zu erwartenden Mehraufwandes jedoch noch offen. Es ist u. U. mit einem überplanmäßigen Aufwand iHv rund 400.000 € zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1942/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.03.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 7
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 Die Grünen
Sachverhalt:

Fragen:

1. Um wie viel Uhr öffnen die Kindertageseinrichtungen im laufenden Kindergartenjahr?
2. Um wie viel Uhr schließen die Kindertageseinrichtungen im laufenden Kindergartenjahr?
3. Wie viele Tage hatten die Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2015/2016 geschlossen?

Zu 1)

Folgende Öffnungszeiten am Morgen werden von Kindertageseinrichtungen angeboten:

- 07:00 Uhr von 11 Kindertageseinrichtungen
- 07:15 Uhr 11 Kindertageseinrichtungen
- 07:30 Uhr 13 Kindertageseinrichtungen

Zu 2)

Schließzeiten am Nachmittag

- 16:00 Uhr 2 Kindertageseinrichtungen
- 16:15 Uhr 5 Kindertageseinrichtungen
- 16:30 Uhr 25 Kindertageseinrichtungen
- 16:45 Uhr 2 Kindertageseinrichtungen
- 17:00 Uhr 1 Kindertageseinrichtungen

Zu 3)

Anzahl der Schließtage im Kindergartenjahr 2015/16

- 10 Tage 1 x
- 14 Tage 2 x
- 15 Tage 2 x
- 16 Tage 1 x
- 18 Tage 1 x
- 20 Tage 5 x
- 21 Tage 3 x
- 22 Tage 4 x
- 23 Tage 6 x
- 24 Tage 4 x
- 25 Tage 1 x
- 26 Tage 2 x
- 28 Tage 1 x
- 29 Tage 2 x

Durchschnittlich waren die Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2015/16 an 21,43 Tagen geschlossen.

Anzahl der Schließtage im Kindergartenjahr 2016/17

- 10 Tage 1 x
- 12 Tage 3 x
- 16 Tage 1 x
- 17 Tage 1 x
- 18 Tage 1 x
- 19 Tage 1 x
- 20 Tage 4 x
- 21 Tage 3 x
- 22 Tage 4 x
- 23 Tage 3 x
- 24 Tage 6 x
- 25 Tage 4 x
- 28 Tage 1 x
- 29 Tage 2 x

Durchschnittlich werden die Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2016/17 an 21,31 Tagen geschlossen sein.

Die Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung dürfen gemäß § 18 Abs. 3 KiBiz 30 Öffnungstage nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Betreuungszeiten basiert auf den Kindpauschalen gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz. Kinder können mit 25, 35 oder 45 Stunden pro Woche angemeldet und betreut werden. Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten erfordern einen erhöhten personellen Aufwand, der über das Kinderbildungsgesetz des Landes NRW nicht gefördert wird.

Anlagen:

170307 JugendhilfeAS Anfrage Kitaoeffnungen

An den Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn
Dirk Rosellen

Email: dirk_rosellen@gmx.de

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 25. Januar 2017
Marco Becker / Renate Dorner-Müller

**Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen
im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss**

Sehr geehrter Herr Rosellen,

damit die Politik das Angebot an Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss bewerten kann, bitten wir Sie, unsere nachstehenden Fragen von der Verwaltung in der Sitzung des **Jugendhilfeausschusses am 7. März 2017** schriftlich beantworten zu lassen:

1. Um wie viel Uhr öffnen die Kindertageseinrichtung im laufenden Kindergartenjahr (bitte im Viertelstundenintervall für alle Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss aufschlüsseln)?
2. Um wie viel Uhr schließen die Kindertageseinrichtungen im laufenden Kindergartenjahr (bitte im Viertelstundenintervall für alle Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss aufschlüsseln)?
3. Wie viele Tage hatten die Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2015/2016 geschlossen (bitte die Häufigkeitsverteilung der Schließtage von 0 bis 30 Tage für alle Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk des Rhein-Kreises Neuss sowie die kreisweit durchschnittliche Anzahl an Schließtagen angeben)?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker
Kreistagsabgeordneter

Kopie an das Kreistagsbüro und die Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email